



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. März 2023**

**Nummer 19**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung**

**Vom 21. März 2023**

Auf Grund des § 19 Absatz 5, § 23, § 24 Absatz 4, § 25 Absatz 6, § 27 Absatz 5, § 28 Absatz 3, § 32 Absatz 5, § 59 Absatz 9 und § 60 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) § 25 Absatz 6 geändert und § 28 Absatz 3 und § 32 Absatz 5 neu gefasst sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) § 23 geändert und § 19 Absatz 5 und § 24 Absatz 4 zuletzt geändert worden sind, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### **Artikel 1**

Die Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung vom 17. November 2020 (GVBl. II Nr. 107), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. auf Grund anderer erheblicher Notfälle Präsenzunterricht im Schulgebäude oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten nicht stattfinden kann.“
2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Zuverfügungstellung“ durch das Wort „Zurverfügungstellung“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Soweit das regionale oder lokale Infektionsgeschehen dazu geführt hat“ durch die Wörter „Soweit schwerwiegende Gründe gemäß § 1 Absatz 2 regional oder lokal dazu geführt haben“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit schwerwiegende Gründe gemäß § 1 Absatz 2 die Durchführung der Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen nicht zulassen, gelten die Abschnitte 3 und 4 entsprechend.“
4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

#### **Wiederholung**

- (1) Schülerinnen und Schüler können das Schuljahr freiwillig wiederholen, um ihre Noten für das Übergangungsverfahren oder für den Schulabschluss in diesem Schuljahr zu verbessern. Über den Antrag der Eltern oder der

volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers auf freiwillige Wiederholung entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der durch die Schülerin oder dem Schüler im Schuljahr erbrachten Leistungen und der gezeigten Leistungsbereitschaft, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der gleichen Jahrgangsstufe erwarten lässt.

- (2) Kann aus personellen oder schulorganisatorischen Gründen das Wiederholen der Jahrgangsstufe an der Schule nicht umgesetzt werden, ist der Beschluss der Klassenkonferenz zur Wiederholung der Jahrgangsstufe dem staatlichen Schulamt zu übersenden. Dieses unterbreitet den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Angebot zur Wiederholung der Jahrgangsstufe an einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung.
- (3) Sofern das Angebot an einer anderen Schule nicht angenommen wird, erfolgt die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder die Aushändigung des Zeugnisses über den erreichten Abschluss oder das Abgangszeugnis durch die Schule.“
5. In § 18a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Infektionsgeschehens“ durch die Wörter „schwerwiegender Gründe gemäß § 1 Absatz 2“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet bei einem landesweiten erhöhten Infektionsgeschehen“ durch die Wörter „Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet bei einem wegen schwerwiegender Gründe gemäß § 1 Absatz 2 eingeschränktem Präsenzunterricht“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Infektionsgeschehens“ durch die Wörter „der schwerwiegenden Gründe gemäß § 1 Absatz 2“ ersetzt.
7. In § 22 Absatz 1 Satz 1, § 27 Absatz 3 Satz 1, § 32a Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 4 Satz 1 sowie § 44a Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bei“ durch die Wörter „Insbesondere bei“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. März 2023

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Britta Ernst